

Land gegen ihn und sie Seinen gezogen seien und da ihn und die Seinen und auch sein Land angegriffen und geschädigt hätten, mit Wegnahmen, mit Raubtaten, unerwartet für die Ahnungslosen, wodurch er und die Seinen in grossen Schaden kamen, wie das seinerzeit der Spruchbrief des Schiedsgerichtes dargelegt hat. Aber auf die Einwände der drei Städte gab er ihnen den Spruch, wenn sie, besonders die von St. Gallen eidlich erklären könnten, sie hätten dem Grafen noch den Seinen keine Schaden angerichtet, dass sie dann keine Wiedergutmachung leisten sollten. Andernfalls geschehe, was Recht ist. Nun sass er mit seinen Schiedleuten neuerlich zu Waldsee¹ im Kloster am Tag der Urkunde zu Gericht, und wieder kamen die drei Städte mit ihrem Sprecher Hentggi Huntbizz von Ravensburg⁵ und erklärten, sie hätten die ihnen aufgelegten Eide geleistet, in Beisein Ritter Walthers von Stadion,⁶ des Beauftragten Albrechts, sie erwarteten nun von der Klage frei zu sein und baten um die entsprechende Urkunde. Darauf gibt ihnen der Truchsess diese von ihm gesiegelt.

Original im Erzbischöflichen Archiv Freiburg i.B. UH 22. – Angenäht an die Urkunde vom gleichen Datum. – Pergament 20,2 cm lang × 28,4, Plica 2,4 cm. – Einfache Initiale über die ganze Urkunde. – Auf der Plica: «1392 Aug. 17» (Blei, modern); «H 17^a» (gestrichen) «UH 22» (Blei, modern). Siegel fehlt samt Pergamentstreifen. Rückseite: «In der Lad ligen XX 1392 Jar» (16. Jahrh.); «betrifft die Heylgenberg vnd Bischöfl. Chursache gehabte feindthätlichkeiten», «No. 7» (17. Jahrh.).

1 Waldsee BW.

2 Waldburg onö. von Ravensburg.

3 Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg der Jüngere, † um 1417.

4 Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, † 1416.

5 Ravensburg BW.

6 Stadion ssw. von Ehingen BW.

589.

Waldsee,¹ 1392 August 17.

Johann Truchsess von Waldburg² erklärt als Obmann eines Schiedsgerichtes zwischen Graf Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg dem Jüngeren³

und den Bürgermeistern, Räten und Bürgern der Städte Konstanz, Überlingen und St. Gallen, dass er die beiden Parteien auf einen Gerichtstag nach Waldsee¹ in sechs Wochen beschieden hatte, laut des Spruchbriefs und dass er jetzt am Datum der Urkunde zu Waldsee¹ zu Gericht sass zu einem gütlichen Ausgleich, um den sich Graf Albrecht der Ältere⁴ und andere Verwandte und Herren zu Nutzen des gemeinen Landes bemühten. Er fällt nun folgendes Urteil. Da der genannte Graf Albrecht der Jüngere³ gegen die drei Städte wegen Brand und Totschlag geklagt hatte, die sie ihm und den Seinen im Nacheilen, als sie ihm und den Seinen nacheilten, damals, als er Graf Hartmann⁵ Bischof zu Chur fing («do er Grave hartmann Bischoffen ze Chur vieng»), war die Sache dennoch zu gütlicher Austragung und nicht rechtlich vor das Schiedsgericht gebracht worden. Die genannten Städte andererseits klagten den Grafen, dass er den ersten Gerichtstag versäumt habe, obwohl kein gesetzlicher Notfall ihn verhinderte; damit glaubten sie den Prozess entschieden. Doch er erhält das Urteil, er solle schwören, dass er rechtsgültig verhindert war. Wegen des Bündnisses, zu dem er sich vormals mit seinem Bruder Graf Heinrich von Rheineck⁶ eidlich verband und von dem er deshalb gemahnt worden war, soll beides abgetan sein. Dann wegen des Rüden, Bürgers von Überlingen wegen, den der Graf Albrecht der Jüngere,³ bevor er Bürger wurde mit Zins belastet, ihm das Seine mit Arrest belegt und ihn besonders wegen des Hofes zu Altenbüren⁷ auf dem Stoll sitzt, sehr bedrängt, da soll dem Grafen der Schaden gutgemacht, die Schuld entrichtet werden, dafür soll Albrecht den Rüden und dessen Besitz unbeirrt lassen, ausgenommen wegen Hubgeld und Vogtrecht. Sollte der Rüd wieder unter die Botmässigkeit des Grafen ziehen wollen, das sollten die von Überlingen gestatten. Wegen des Hofes zu Altenbüren⁷ wird für beide Teile ein Schiedsgericht Eglofs von Landenberg⁸ vereinbart. Wegen des Pfaffen von Rorschach,⁹ Bürgers zu St. Gallen, den Graf Albrecht schwer geschädigt haben solle, hat dieser dem Grafen urkundlich bestätigt, dass er die Geschehnisse

wegen Bischof Hartmann nicht verharmlosen wolle «daz er daz nit claynen wolt» und ihm leid wäre, dass die St. Galler das getan hätten, dass er sie nicht gebeten habe, sich einzumischen und dass er auch keinen Schaden zu ersetzen habe. – Beide Teile werden zur Folgeleistung verpflichtet. Es siegelt der Truchsess von Waldburg.

Original im Erzbischöflichen Archiv Freiburg i.B. – Pergament 27,1 cm lang × 47,2, Plica 5,8 cm. – Sorgfältige fischartige Initiale über die ganze Urkunde. Auf der Plica: «1392 Aug. 17» (modern): «H 17» (gestrichen); «U 22» (Blei, modern). – Siegel an Pergamentstreifen beschädigt, rund, 3,5 cm, schwarz (Rückseite braun), nach re. schiefgestellter Spitzovalschild mit drei Löwen, darüber Helm mit gesträubten Helmdecken, als Helmzier Pfauenschweif bis ins Schriftband. Stück der Umschrift fehlt: S DAPIFE-R . . . LPVRC (Ligaturen). – Rückseite: «In der Lad ligen XX no 1 Anno 1392» (16. Jahrh.); «vertrag zwüschen werdenberg vnd den stett costentz vberlingen vnd santgallen» (16. Jahrh.); «causa des H. Bischoffen zu Chur vnd H. Graffen von Heyligenberg gehabter feindthetlichkeiten No 7» (17. Jahrh.).

- 1 Waldsee BW.
- 2 Waldburg onö. von Ravensburg.
- 3 Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg der Jüngere, † um 1417.
- 4 Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg der Ältere von Bludenz, † um 1420.
- 5 Hartmann von Werdenberg-Sargans-Vaduz, Bischof von Chur, † 1416.
Die Gefangennahme erfolgte 1390, wie der Feldkircher Chronist Tränkli erzählt.
- 6 Heinrich von Werdenberg-Heiligenberg zu Rheineck, † etwa 1402.
- 7 Altenbüren = Altbeüren, Gde. Weildorf Bodenseekreis BW.
- 8 Breitenlanden bei Turbenthal Kt. Zürich (Egloff III.).
- 9 Rorschach am Bodensee, Kt. St. Gallen.

590.

1392 Dezember 24.

Vierhundertsevenundfünfzig Grafen, Herren, Ritter und Edelknechte in Schwaben bezeugen, dass im Kampfe gegen die Heiden stets ein «Teutscher St. Georgen-Banner in der Hand haben und führen solle»; sie erwarten die Zustimmung des Königs und der Kurfürsten, da laut Aussage ihrer Eltern es sich um ein altes Herkommen handelt und etliche Böhmen mit Herrn Johann von Bodman deswegen grossen Mutwillen treiben. Gegen diese wollen sie ihm helfen, für seine Ehre einzustehen. «Dess ersten Graf Heinrich von